



# AMTSBLATT

## der Stadt Wittichenau

### Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

## Amtliche Mitteilungen Nr. 20 vom 25. Oktober 2024

Liebe Einwohner der Stadt Wittichenau,  
Ważeni wobydlerjo,

in der Stadtratssitzung am 09. Oktober 2024 wurden die Stadträte über die Verwendungsnachweisprüfung der Sächsischen Aufbaubank zum Kindergartenneubau informiert.

Nachdem das Objekt Anfang 2020 feierlich eingeweiht wurde und den Betrieb aufgenommen hat, haben wir mit Datum vom 26.08.2024 den abschließenden Bescheid zur Prüfung durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement sowie durch die Sächsische Aufbaubank erhalten.

Ursprünglich waren für den Neubau der Kita 4,5 Mio EUR geplant und im Haushalt der Stadt Wittichenau veranschlagt.

Von den zur Förderung durch Bund und Freistaat abschließend eingereichten Ausgaben in Höhe von letztendlich 4.270.552,24 EUR wurden Mehrkosten für zusätzliche Einfriedung in Höhe von 473,30 EUR nicht anerkannt, da diese als vorhersehbar und abweisbar bewertet wurden.

Wenn also bei einem Bauprojekt in dieser Größenordnung lediglich 473,30 EUR nicht zur Förderung anerkannt werden, so kann man dieses Investitionsvorhaben durchaus als erfolgreich bezeichnen.

Ein großes Dankeschön an dieser Stelle nochmals an die Stadträte, welche mit den entsprechenden Beschlüssen die Neubaumaßnahme auf den Weg brachten und mit einem großen Vertrauensvorschuss der Verwaltung für Planung und Bauausführung die notwendige „Beinfreiheit“ einräumten.

Ich denke, dass wir, mit Verweis auf die o.a. Verwendungsnachweisprüfung, das Vertrauen gerechtfertigt haben.

Gleichfalls in der letzten Stadtratssitzung hat der Stadtrat einem Gesamtvereinbarungsbetrag zwischen dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) und der Stadt Wittichenau zugestimmt. Damit konnte eine abschließende Regelung für alle Flurstücke im Eigentum der Stadt Wittichenau getroffen werden, welche mit vermögensrechtlichen Ansprüchen belastet sind.

Dabei handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben.

Diese Ansprüche sind an das BADV abgetreten worden. Im Jahr 2012 wurde der Stadt Wittichenau ein erstes Vergleichsangebot über einen Betrag von 400.000 EUR unterbreitet. In den letzten Jahren wurden hierzu intensive Gespräche und Diskussionen geführt, welche letztlich zu einem letzten Vergleichsangebot des Bundesamtes über einen Betrag in Höhe von 154.196 EUR führten.

Damit kann nunmehr Rechtssicherheit für diese Grundstücke geschaffen und das Risiko künftiger vermögensrechtlicher Ansprüche ausgeschlossen werden.

Ihr Bürgermeister

Markus Posch

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 05 / 2024 vom 09.10.2024 mit Erläuterungen

#### Beschluss-Nr. 01 / 05 / 2024

##### **Beschluss**

**zur Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Wittichenau auf der Grundlage des § 2 BauGB**

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau gemäß Offenlagebeschluss vom 13.12.2023 geprüft und entsprechend dem Abwägungsbericht vom 09. Oktober 2024 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung des im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanes entsprechend des vorliegenden Abwägungsprotokolls.

2.

Mit der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes entsprechend des Abwägungsprotokolls und Erarbeitung der Änderungen des Entwurfs zum Flächennutzungsplan ist das Büro Haß Landschaftsarchitekten / Radeberg beauftragt.

3.

Es erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf die erneute Offenlage der geänderten Teilbereiche des Entwurfs nach § 4a Abs. 3 BauGB mit einer erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Einholung von Stellungnahmen zu den geänderten Teilbereichen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

#### Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2024

##### **Beschluss**

**zur Billigung des geänderten Entwurfs eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau und zur erneuten Offenlage der geänderten Teilbereiche auf der Grundlage des § 2 BauGB im Rahmen der Beteiligung**

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittichenau und des gesamten Gemeindegebietes mit integriertem Landschaftsplan bestehend aus den nachfolgend als Anlage aufgeführten Bestandteilen in der Fassung vom 09. Oktober 2024 entsprechend § 2 des BauGB.

2.

Der Stadtrat beschließt die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 sowie nach § 4a Abs. 3 BauGB durch erneute Auslegung der geänderten Teilbereiche der Entwurfsunterlagen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus Planteil, Begründung mit allen zugehörigen Anlagen, Umweltbericht und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben.

Der Öffentlichkeit ist während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit zur Erörterung und Abgabe von Stellungnahmen zu geben. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

*Erläuterungen zu den Beschluss-Nummern 01 + 02 / 05 / 2024:*

*Derzeit gilt für den Bereich Wittichenau, Brischko, Keula und Neudorf-Klösterlich*  
**Amtsblatt Wittichenau 1**

immer noch ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998, für Maukendorf aus dem Jahr 2000. Diese Pläne spiegeln nur noch teilweise den aktuellen Stand bzw. Planungshorizont wider. Für die Ortsteile Saalau, Kotten, Sollschwitz, Hoske, Rachlau, Dubring und Spohla gibt es noch gar keine Flächennutzungspläne. Daher fordert das Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Bautzen schon seit Langem die Erstellung eines Gesamtflächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet. Am 10.03.2021 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss zum Gesamtflächennutzungsplan. Nach Erarbeitung eines Vorentwurfs durch die beauftragte Firma „Haß Landschaftsarchitekten“ konnte der Stadtrat am 26.10.2022 den Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs und zu dessen öffentlicher Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung fassen. Diese Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im November/Dezember 2022. Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Stadtrat am 13.12.2023 das diesbezügliche Abwägungsprotokoll. Dieses beinhaltet, ob und in welcher Weise die einzelnen Stellungnahmen in die weitere Planung einfließen. In der gleichen Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des so geänderten Planentwurfs beschlossen, die vom 29.12.2023 - 16.02.2024 erfolgte. Die o.g. Stadtratsbeschlüsse vom 09.10.2024 umfassen nun zum einen die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der zweiten Auslegung und zum anderen - da es im Ergebnis zu Änderungen in mehreren Teilbereichen des Entwurfs gekommen ist - eine weitere Auslegung des geänderten Entwurfs, die aber nur noch die geänderten Bereiche betrifft. Auch Stellungnahmen dürfen nur noch zu diesen Bereichen abgegeben werden (siehe gesonderte Bekanntmachung).

### **Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2024**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau nimmt die von der STEG Stadtentwicklung GmbH erstellten Abrechnungen der Städtebauförderprogramme KSP und SZP vom August 2024 für das Fördergebiet „Innerer Stadtkern“ zur Kenntnis.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebung des Städtebau-Fördergebietes „Innerer Stadtkern“.

#### Erläuterungen:

Nachdem das erste umfassende Stadtsanierungs-Förderprogramm (SEP) auslaufen war, hatte der Stadtrat am 16.07.2014 beschlossen, einen Antrag auf Aufnahme in ein Folgeprogramm (KSP) zu stellen. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Abgrenzung des Fördergebiets „Innerer Stadtkern“ gefasst.

In der darauffolgenden Stadtratssitzung vom 10.09.2014 erfolgte dann der Beschluss zu einem diesbezüglichen Entwicklungskonzept, das 12 Einzelmaßnahmen bzw. Projekte beinhaltete. Die größten und wichtigsten waren:

- Neubau der Kindertagesstätte St. Marien,
- Neubau des Feuerwehrdepots am Kolpingplatz,
- Parkplatzneugestaltung und -erweiterung am Schlossareckplatz.

Auf dieser Basis wurde die Stadt Wittichenau rückwirkend zum 01.01.2014 in das Städtebau-Förderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (KSP) aufgenommen und in 2020 in das Folgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZP) überführt.

Nach Abschluss der geplanten Maßnahmen sind die Investitionen im Fördergebiet gegenüber den Fördermittelgebern (Bund und Land) nun abzurechnen. Die STEG Stadtentwicklung GmbH, die Wittichenau bei der Städtebauförderung von Beginn an fachlich betreut hat, hat diese Abrechnungen entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie Städtebauliche Erneuerung erstellt. Insgesamt wurden über die Programme KSP und SPZ Maßnahmen im Wert von 9,275 Mio. € realisiert. Davon haben der Bund und der Freistaat Sachsen zusammen 6,183 Mio. € (2/3) Fördermittel und die Stadt 3,092 Mio. € (1/3) Eigenanteil beigesteuert.

Mit der formellen Aufhebung des Fördergebiets endet nun die Städtebauförderung über das zuletzt geltende Förderprogramm SZP. Ein neues Folgeprogramm mit geänderten Förderschwerpunkten gibt es bereits. Die Stadt wird sich um Aufnahme in dieses neue Förderprogramm bemühen.

### **Beschluss-Nr. 04 / 05 / 2024**

Der Stadtrat stimmt dem Gesamtvereinbarungsbetrag zwischen dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) und der Stadt Wittichenau in Höhe von 154.196 EUR zu.

#### Erläuterungen:

Zu Zeiten der frühen Braunkohleförderung in unserer Region anfangs des 20. Jahrhunderts kauften die Anhaltinischen Braunkohlewerke AG bzw. die Eintracht Braunkohlewerke und Brikettfabriken AG viele Grundstücke auf. Die Aktienmehrheit dieser Braunkohlebetriebe befand sich dabei im Eigentum jüdischer Unternehmer (Familie Petschek). Während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland waren die Petscheks - wie alle Juden - der Verfolgung durch die Nazis ausgesetzt und wurden enteignet. Dadurch entstand nach dem 2. Weltkrieg ein Entschädigungsanspruch nach dem bundesdeutschen Vermögensgesetz. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) ist unter anderem zuständig für solche Entschädigungsverfahren, und zwar auch für Vermögensver-

luste, die auf dem Gebiet der neuen Bundesländer eingetreten sind und von der DDR nicht entschädigt wurden.

Auch der Stadt Wittichenau wurden zu DDR-Zeiten Grundstücke „zugeordnet“, die von den o.g. Braunkohle-Firmen aufgekauft worden waren und damit anteilig den jüdischen Aktionären gehört hatten. Nach der Wende, also nach 1990 war eine Veräußerung solcher Grundstücke durch die Stadt nur mit einzelvertraglicher Vereinbarung und Zustimmung zur Teilauszahlung der Verkaufserlöse an die Petschek-Erben möglich. Für die darüber hinaus betroffenen Grundstücke verlangte das BADV seit Jahren Zahlungen von der Stadt Wittichenau, die die Stadt aber ablehnte, u.a. weil sie auf der Basis aktueller Grundstückswerte errechnet worden waren.

Um die Erteilung vermögensrechtlicher Bescheide für jedes einzelne Flurstück und damit einen enormen bürokratischen Aufwand sowie das Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen zu vermeiden, erfolgte durch das BADV mit Datum vom 09.08.2012 das Angebot an die Stadt Wittichenau zu einem Gesamtvergleich über einen Betrag in Höhe von 400.000 EUR. Nach jahrelangen Bemühungen der Stadt, diese Summe zu reduzieren und nachdem dem BADV mehrfach Fehler in der Ermittlung nachgewiesen werden konnten, hat das BADV der Stadt mit Schreiben vom 29.04.2024 ein letztes - nicht mehr verhandelbares - Vergleichsangebot über einen Betrag von 154.196 EUR unterbreitet. Am 30.10.2024 endet die Frist zur Annahme dieses Vergleichs, weshalb nun der Stadtrat darüber entscheiden musste. Mit der Zustimmung des Stadtrats und dem Abschluss dieses Vergleichs entfallen künftig Prüfungen zu Grundstücksverfügungen durch das BADV.

### **Beschluss-Nr. 05 / 05 / 2024**

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung mit Datum des Prüfberichts vom 19. September 2024 wie folgt festgestellt:

#### a.) Ergebnisrechnung (Anlage)

Ordentliche Erträge	7.984.412,10 EUR
Ordentliche Aufwendungen	7.827.128,45 EUR
Ordentliches Ergebnis	157.283,65 EUR
Außerordentliche Erträge	112.462,08 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	106.350,49 EUR
Sonderergebnis	6.111,59 EUR
Gesamtergebnis	163.395,24 EUR
==	=====

#### b.) Finanzrechnung (Anlage)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.214.894,75 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.729.388,18 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	485.506,57 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	818.535,44 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	676.664,67 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	141.870,77 EUR
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	627.377,34 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	478.780,29 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-478.780,29 EUR
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	727.068,94 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	148.597,05 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 1.397,45 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)	874.268,54 EUR

#### c.) Vermögensrechnung (Anlage)

Bilanzsumme:	39.614.715,14 EUR
davon Aktivseite	
Anlagevermögen	37.478.140,86 EUR
Umlaufvermögen	2.135.371,60 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.202,68 EUR
davon Passivseite	
Kapitalposition	22.674.751,27 EUR
Sonderposten	11.790.344,98 EUR
Rückstellungen	459.889,59 EUR
Verbindlichkeiten	4.687.262,90 EUR



1. Die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.
2. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.
3. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2016 wird gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3 verzichtet.

Erläuterungen:

Durch die bundesweite Einführung der Doppik als neues kommunales Rechnungswesen zum 01.01.2013 hatte sich in der Folgezeit die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse des Stadthaushaltes extrem verzögert. Zunächst lag es daran, dass zum Stichtag 01.01.2013 alle Kommunen eine Eröffnungsbilanz aufstellen und durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen lassen mussten. Durch die so entstandene Überlastung der Wirtschaftsprüfungsunternehmen zog sich dies jahrelang hin. Erst nach erfolgreich absolvierter Prüfung der Eröffnungsbilanz – in Wittichenau war dies Mitte 2016 der Fall - konnte die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2013 durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Angriff genommen werden. Dann zeigte sich jedoch, dass es hierbei immer wieder kaum beherrschbare Probleme mit der damaligen Kämmerer-Software gab. Deshalb konnte der Stadtrat den ersten Doppik-Jahresabschluss von 2013 erst am 09.12.2020 feststellen. Am 09.03.2022 folgte dann der Stadtratsbeschluss über den Jahresabschluss 2014. Nach Umstellungsarbeiten in 2022 ist nun seit Anfang 2023 eine neue Software in der Kämmerer in Anwendung. Damit ist jetzt die Erstellung der noch fehlenden Doppik-Jahresabschlüsse wesentlich problemloser möglich. Am 18.10.2023 konnte der Stadtrat den Jahresabschluss 2015 und nun – am 09.10.2024 – den Jahresabschluss 2016 feststellen, der mit 163 T€ im positiven Bereich lag. Die Prüfung des Jahresabschlusses verlief ohne Beanstandungen, so dass der Prüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen konnte.

**Beschluss-Nr. 06 / 05 / 2024**

Der Stadtrat beschließt als Ersatzbeschaffung für Grünflächenpflege und Winterdienst den Kauf eines gebrauchten Fahrzeugs Multicar zu einem Preis von max. 30.000,00 € als außerplanmäßige Ausgabe. Die Finanzierung erfolgt aus überplanmäßigen Einnahmen bei der Gewerbesteuer.

Erläuterungen:

Der Multicar des städtischen Bauhofs, der ersetzt werden muss, wurde 2001 gebraucht beschafft, ist aber Baujahr 1989. Er war somit seit ca. 35 Jahren im kommunalen Einsatz. Das Fahrzeug hat jetzt einen Motorschaden erlitten. Eine Instandsetzung wäre aufwendig und teuer und ist aufgrund des Alters unwirtschaftlich. Deshalb ist eine Ersatzbeschaffung notwendig. Aus Kostengründen soll wieder ein Gebrauchtfahrzeug zu einem maximalen Preis von 30.000 EUR brutto angeschafft werden.

Wittichenau, 16.10.2024

Markus Posch  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan Stadt Wittichenau**  
Bekanntmachung der Stadt Wittichenau über die öffentliche Auslage gemäß § 4a Absatz 3 BauGB des in Teilen geänderten 2. Entwurfs des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 09.10.2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 09.10.2024 den in Teilen geänderten 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 09.10.2024 gebilligt. Die geänderten Planteile wurden und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß § 4a Absatz 3 BauGB bestimmt.

Im Flächennutzungsplan wird für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dargestellt. Der integrierte Landschaftsplan bildet dabei den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft ab, formuliert Umweltschutzziele und ist wesentliche Beschreibungsgrundlage des Umweltberichts. Im Umweltbericht werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Der Flächennutzungsplan entfaltet als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem einzelnen Bürger keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Er bringt aber die interne Selbstbindung des Verwaltungsverbandes zum Ausdruck.

Die Durchführung des erneuten förmlichen Beteiligungsverfahrens für die geänderten Bestandteile nach § 4a Abs. 3 erfolgt durch Auslegung der geänderten Entwurfsunterlagen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 09.10.2024, bestehend aus Planteil, Begründung mit allen zugehörigen Anlagen, Umweltbericht und wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen

**vom 04. November 2024 bis einschließlich 08. Dezember 2024**

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit den geänderten 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Zusätzlich werden die Unterlagen in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal> und auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de/bekanntmachungen> eingestellt und zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Flächennutzungsplanes über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen sowie vorzugsweise elektronisch an die E-Mail-Adresse: [stadtverwaltung@wittichenau.de](mailto:stadtverwaltung@wittichenau.de) übermittelt werden. Zusätzlich können Stellungnahmen auch schriftlich an die Postanschrift oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorgebracht werden. Name, Vorname und Anschrift der/des Stellungnehmenden müssen lesbar enthalten sein. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Sofern Privatpersonen ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Als umweltbezogene Informationen sind der Umweltbericht in der Fassung vom 09.10.2024 als selbstständiger Teil der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter verfügbar. Externe Fachgutachten wurden nicht eigens für den FNP erstellt. Im Umweltbericht wurden folgende wesentlichen umweltbezogene Informationen aus bereits vorliegenden Stellungnahmen, verarbeitet:

- Regionaler Bauernverband Bautzen-Kamenz e.V. vom 29.01.2024  
Themen: Waldmehrung (Biotope), Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Kultur u. Sachgüter)
- Landesdirektion Sachsen (AZ DD34-2417/132/38) vom 30.01.2024  
Themen: Hochwasserschutz (Wasser), Natura-2000 (Arten und Biotope)
- Sächsisches Oberbergamt (AZ 31-4146/5314/24-2022/36638) vom 06.02.2024 mit Bezug auf Stellungnahme vom 06.12.2022  
Themen: aktiver Bergbau / Restlöcher (Boden), Grundwasserbeeinflussung (Wasser)
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (EL-678-2023) vom 01.02.2024 mit Bezug auf Stellungnahme (AZ EL-707-2022) vom 24.01.2023 mit Klarstellungsschreiben (AZ EL-707-2022-1) vom 12.09.2023  
Themen: aktiver Bergbau / Restlöcher (Boden), Gefahrenabwehr (Mensch), Folgenutzung (Biotope, Wasser), Grundwasserhaushalt (Wasser)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ 21-2511/603/1) vom 15.12.2023  
Themen: Geologie und Grundwasserbeschaffenheit (Boden, Wasser)
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaat Sachsen (B70-GWM-

8609/58/40) vom 14.02.2024

Themen: Wasserhaushalt (Wasser), Hochwasserschutz (Wasser, Mensch), landschaftsplanerische Maßnahmen (Arten und Biotope)

- Landratsamt Bautzen (AZ 63.1-621.39:Wit) vom 20.02.2024

Themen: Denkmalschutz (Kulturgüter), Waldumwandlung (Biotope), Löschwasserversorgung (Mensch), Landschaftsschutzgebiet (Landschaft) Natura-2000 und Biotopschutz (Arten und Biotope), gesetzl. Schutzansprüche Oberflächen- und Grundwasser (Wasser), Trinkwasserschutz (Wasser, Mensch)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Für das Verfahren des Flächennutzungsplans wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Nachbargemeinden sowie die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt.

#### Hinweis:

Muss der Sitz der Stadtverwaltung Wittichenau während der Offenlage aufgrund nicht selbst zu vertretender Umstände (z.B. Infektionsschutzgesetz o.Ä.) geschlossen bleiben, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035725/7550 oder per E-Mail an stadtverwaltung@wittichenau.de möglich.

Wittichenau, 21. Oktober 2024

Markus Posch  
Bürgermeister

## Liebe Einwohner der Stadt Wittichenau, Waženi wobydlerjo,

am vergangenen Wochenende mussten wir die traurige Nachricht von dem in Wittichenau wohnhaften und praktizierenden Hausarzt Dr. Richter zur Kenntnis nehmen. Zuerst gilt unser Mitgefühl seiner Familie.

Darüber hinaus wird dies aber auch vorübergehend bis zu einer Neubesetzung zu Einschränkungen in der hausärztlichen Versorgung in Wittichenau führen.

Grundsätzlich erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die Verantwortlichkeit hinsichtlich der medizinischen Grundversorgung bei der Kassenärztlichen Vereinigung liegt.

Daher hat sich die Stadtverwaltung mit dem Bürgermeister unverzüglich mit der Kassenärztlichen Vereinigung in Verbindung gesetzt, um eine zeitnahe Lösung zu finden. Das dies nicht von heute auf morgen möglich ist, sollte jedem klar sein. Daher bitte ich um Verständnis für die aktuelle Situation und ein wenig Gelassenheit.



Bitte nutzen Sie bei Behandlungsbedarf die Allgemeinmediziner in den umliegenden Gemeinden und seien Sie sicher, dass im akuten Notfall keinem eine Behandlung verwehrt wird. Eine Vertretung nur durch die in Wittichenau ansässigen Hausärzte wird aber aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein.

Ich bin mir aber sicher, dass sich auch für dieses aufgetretene Problem eine Lösung finden wird. Bis dahin haben Sie bitte ein wenig Geduld.

Ihr Bürgermeister

Markus Posch

### Papiercontainer

ALT-PAPIER-SAMMLUNG  der  ALT-PAPIER-SAMMLUNG

## Krabat-Grundschule

Standort: Parkplatz, Neudorfer Weg

Monat	von	Abholung
November	04.11.2024	- 12.11.2024
Dezember	02.12.2024	- 10.12.2024

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen  
Nr. 139/2024 vom 11. Oktober 2024

### Agrarstrukturerhebung 2023: Futterbaubetriebe überwiegen in Sachsen

Mit 39 Prozent hatten Futterbaubetriebe den höchsten Anteil an den insgesamt 6.490 landwirtschaftlichen Betrieben Sachsens. Bei Futterbaubetrieben liegt der Produktionsschwerpunkt beim Anbau von Futter und der Haltung von Tieren, die diese Erzeugnisse verwerten, etwa Milchvieh und Mastrinder. Solche Betriebe befinden sich vor allem in den sächsischen Gebirgs- und Vorgebirgslagen.

Ebenfalls stark vertreten waren mit 37 Prozent Ackerbaubetriebe. Diese produzieren vor allem Nahrungs- und Futtermittel oder stellen Rohstoffe für die Industrie und zur Energieerzeugung her. Ackerbaubetriebe wirtschaften insbesondere in den Regionen mit einem hohen Ackerlandanteil und fruchtbaren Böden.

Fast vier Prozent der Betriebe gehörten der Betriebsform Gartenbau an. Hier werden hauptsächlich Gemüse, Blumen und Zierpflanzen produziert. Diese Betriebsform dominiert oft in der Nähe großer Städte, da hier die Transportwege kurz sind und dem Verbraucher somit täglich frische Produkte angeboten werden können.

Knapp zwei Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen waren Dauerkulturbetriebe, von denen die meisten Wein und Obst erzeugen. Weinbau wird vor allem entlang des Elbtals betrieben.

Weitere knapp zwei Prozent waren Veredlungsbetriebe. Diese haben sich auf die Veredlung, also die Weiterverarbeitung pflanzlicher Produkte (Futterpflanzen) zu tierischen Nahrungsmitteln (Eier, Schweinefleisch, etc.) spezialisiert.

16 Prozent der Betriebe konnten keiner der vorgenannten speziellen Ausrichtungen zugeordnet werden. Diese Betriebe werden als Verbund- oder auch Gemischtbetriebe bezeichnet.

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung wird die betriebswirtschaftliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe aller drei Jahre ermittelt.

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen  
Nr. 141/2024 vom 15. Oktober 2024

### Anstieg der Bauleistungspreise in Sachsen um 3,3 Prozent

Der sächsische Baupreisindex für ein Wohngebäude lag im August 2024 um 3,3 Prozent höher als im August 2023. Die Preise für Rohbauarbeiten erhöhten sich im August 2024 im Vorjahresvergleich um 1,6 Prozent. Ausbauarbeiten kosteten sogar 4,6 Prozent mehr. Bei den Rohbauarbeiten stiegen insbesondere die Preise für Erdarbeiten (5,6 Prozent) und Entwässerungskanalarbeiten (5,5 Prozent). Stahlbauarbeiten wurden dagegen um 3,3 Prozent günstiger angeboten. Im Ausbaugewerk verzeichneten Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen (12,3 Prozent) und Arbeiten an elektro-, sicherheits- und informationstechnischen Anlagen (9,6 Prozent) überdurchschnittliche Teuerungen.

Auch beim Bau von Bürogebäuden (3,6 Prozent) und gewerblichen Betriebsgebäuden (3,3 Prozent) waren die Preissteigerungen bei Rohbauarbeiten (2,1 bzw. 1,7 Prozent) geringer als bei den Ausbauarbeiten (4,4 bzw. 4,9 Prozent). Für Ingenieurbauten lagen die Preise im August 2024 im Straßenbau um 4,1 Prozent, bei Brücken im Straßenbau um 2,3 Prozent sowie bei Ortskanälen um 4,9 Prozent über den Werten des Vorjahres. Während bei der Instandhaltung von Wohngebäuden ohne Schönheitsreparaturen die Preise um 3,6 Prozent stiegen, sanken sie bei Schönheitsreparaturen in einer Wohnung um 0,9 Prozent.

Gegenüber dem Vorberichtsquartal Mai 2024 erhöhte sich der Index für den Neubau eines Wohngebäudes im August 2024 um 0,7 Prozent. Damit lag die Teuerung innerhalb des letzten Quartals leicht über der vom Mai 2024 (0,5 Prozent Preisanstieg gegenüber Februar 2024).

#### IMPRESSUM



Herausgeber:  
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail:  
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:  
Verlag  
Wittichenauer Wochenblatt

Druck:  
Lessingdruckerei Kamenz